

# Wie friedlich ist die EU?

## Erneuerbare Energien als Testfall

Das Europa-Parlament forderte am 2. Juli 1998 die EU-Kommission auf, Vorschläge vorzulegen, bis zum:

31. Dez. 1998, “die das Recht auf Einspeisung von Strom zu einer staatlich bestimmten Mindestvergütung zur Grundlage hat”;  
30. Juni 1999, ein energiebezogenes Steuermodell, das den “Grundsatz der Internalisierung externer Kosten konkretisiert und erneuerbare Energiequellen freistellt”.

Warum mußte das EU-Parlament dieses fordern, nachdem die EU-Kommission am 26. November 1997 mit ihrem Weißbuch “Energie für die Zukunft” doch die Empfehlung des “Greenpaper” für eine EU-Einspeiserichtlinie übernommen und konkretisiert hatte? Sind die Erfahrungen aus Deutschland, Dänemark und Spanien nicht überzeugend genug? Gesetzliche Einspeisungsregelungen lösen dort seit Jahren auf rein privater Basis höchste Investitionsraten für elektrische Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energiequellen aus.

Die EU-Kommission hatte mit ihrem “Bericht an den Rat und das Europäische Parlament über den Harmonisierungsbedarf”, vom 24. März 1998, unerwartet und plötzlich den Kurs geändert. Ein Quotenmodell soll den Verbrauchern vorschreiben, einen festen Prozentsatz ihres Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken. Und das, obwohl Erfahrungen in England und Holland mit solchen Quotenmodellen bisher gezeigt haben, daß die angestrebte Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien in der EU bis zum Jahr 2010, wie im EU-Weißbuch gefordert, mit diesem Quotenmodell nicht zu erreichen sind.

### Vorrang auf der Transportebene

Die Bestimmung Art. 8 Abs. 3 im “Harmonisierungsbericht”, mit der Strom aus erneuerbaren Energien ein Vorrang auf der Transportebene eingeräumt werden soll, ist höchst verdächtig, da sie als lokale Energien keinen Ferntransport benötigen und zum Schutz heimischer Energieträger die nationalen Vorrangmöglichkeiten der “Binnenmarktrichtlinie” nicht erwähnt werden:

- Art. 11 Abs.3, Vorrang auf der Verteilerebene;
- Art. 3 Abs. 2, gemeinschaftliche Verpflichtungen,
- Art. 8 Abs. 4, Vorrang bis zu 15 % von heimischen Energiequellen.

Der “Harmonisierungsbericht” spricht von “günstiger Einspeisung”. Die Kombination “Vorrang auf der Transportebene” und “günstige Einspeisung” gibt der PreußenElektra und ihren Verbund-Partnern grenzübergreifende Vorteile und damit weitere Spielräume für Gewinnverlagerungen und Marktmacht. Damit werden für das Vikingkabel (angeblich zum Import von Wasserkraftstrom aus Norwegen) und den Baltic Ring (angeblich auch zum Import von Windkraftstrom aus dem Baltikum) der Öffentlichkeit irreführende Erklärungen gegeben, um von ökologisch schädlichen und ökonomisch verschwenderischen Investitionen abzulenken, die den verstärkten Atomstromabsatz ermöglichen. Was als “günstige Einspeisung” bezeichnet wird, ist ein milliardenschweres Instrument unkontrollierbarer Machtausweitung “global player”, um grenzenlos dezentrale Strukturen zerstören zu können. Besonders schamlos ist der

vorgesehene Handel auf der Transportebene mit "Grünen (Zwangs)Zertifikaten" der Stromnutzer; der weiteren mühelosen Profit ausgerechnet in die Kassen der Verbundunternehmen spült.

Der "Harmonisierungsbegriff" unterscheidet zwischen erlaubter "günstiger Einspeisung" und angeblich von der Binnenmarktrichtlinie nicht erlaubter "Beihilfen". Ausnahmslos werden alle Fördermodelle erneuerbarer Energien als "Beihilfen" klassifiziert und damit als marktfremd denunziert, selbst wenn es sich dabei nicht um monetäre Förderungen handelt. Die Autoren des "Harmonisierungsberichts", darunter auch die EU-Generaldirektion für Wettbewerb, wenden den Grundgedanken von Art. 14 Absatz 3 der Binnenmarktrichtlinie Elektrizität nicht auf erneuerbare Energien an. Damit übernimmt die EU selbstredend die Definitionen der Stromverbundunternehmen: vermiedene Kosten sind deren vermiedene Brennstoffkosten. Damit geht die EU zwangsläufig von der zentralen Stromversorgung aus, als gebe es nur deren "Dreieinigkeit": Produktion, Transport und Verteilung und nicht, wie für den wirklichen Wettbewerb erforderlich, die strikte Trennung zwischen diesen drei Sektoren.

Wohlwissend, daß "Beihilfe" laut Artikel 92 Abs. 1 EGV definiert ist als wirtschaftlicher Vorteil unmittelbar durch den Staat, deklariert der "Harmonisierungsbericht" als "Beihilfe":

- Abnahmegarantien mit garantierten Preisen, sogar auf der Basis der vermiedenen Kosten,
- Einführungsquoten,
- Steuerbefreiungen für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen,
- Förderung von Forschung und Entwicklung,
- die Vergabe von "grünen Zertifikaten", die Verbraucher zu einem bestimmten Anteil des Erwerbs von erneuerbaren Energien verpflichten.

### **Der "Harmonisierungsbericht" deutet auf gravierende Probleme**

1. Ein "Wettbewerbsrecht", das nicht auf der ökonomischen und ökologischen Preiswahrheit gründet, bewirkt asoziale, antiökonomische und antiökologische Folgen.
2. Die EU ist offensichtlich gegen faire gesetzliche Einspeisebedingungen für elektrischen Strom aus erneuerbaren Energiequellen, da sich dann auf Sicht weder die sogenannte "friedliche Kernenergie", noch die heimlich darauf basierende Atomwaffentechnik weiterführen lassen.
3. Angesichts der Konflikte um fossile Brennstoffvorkommen und ihrer Transportwege an manchen Brennpunkten der Welt und des rasch wachsenden Energieverbrauchs, müssen die heimischen erneuerbaren Energien mindestens die gleichen Rechte auf den Energiemärkten erhalten, bei zusätzlicher Berücksichtigung der Umweltvorteile in der Preisgestaltung, die den konventionellen Energieträgern eingeräumt werden, auch um der Friedfertigkeit willen.

Solange dies nicht einmal angestrebt wird, z.B. Bewahrung der Paradiese im Pazifik vor Atomwaffen"tests", entsprechen die Verfassungsgrundlagen der EU nicht den internationalen Menschenrechten, sondern den Verfassungsinstitutionen des Römischen Reiches - Sklaverei, Ausbeutung und Krieg - im modernen Gewande.

Ulrich Jochimsen  
Netzwerk Dezentrale EnergieNutzung e.V.  
Max-Eyth-Allee 22-24, 14469 Potsdam,

den 8. Oktober 1998

Literatur: Hermann Scheer, "EU-Einspeiserichtlinie und Einspeisegesetze für Erneuerbare Energien versus Einführungsquoten", Zeitschrift für neues Energierecht 2/1998.